

Integrierter mehrjähriger Einzel-Kontrollplan

Freie Hansestadt Bremen



Dieser integrierte mehrjährige Einzelkontrollplan gilt für die Periode:

01.01.2017 bis 31.12.2021

(Aktualisierung für 2019)

Kontaktstelle(n) im Bundesland:

Name und Anschrift	Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz (SWG) Contrescarpe 72 28195 Bremen
Email-Adresse	verbraucherschutz@gesundheit.bremen.de
Telefon	0421 – 361 5484
FAX	0421 – 496 5484

Inhalt des Plans

- 1. Allgemeine strategische Zielsetzungen der Länder**
- 2. Benennung der zuständigen Behörden, nationalen Referenzlaboratorien und beauftragten Kontrollstellen**
- 3. Organisation und Management der amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden**
- 4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung**
- 5. Regelungen für Audits der zuständigen Behörden**
- 6. Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der arbeitstechnischen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 882/2004**
- 7. Überprüfung und Anpassung des Plans**

1. Allgemeine strategische Zielsetzungen (Länder)

Die Länderarbeitsgemeinschaft Gesundheitlicher Verbraucherschutz (LAV) hat für die Laufzeit des vorliegenden mehrjährigen nationalen Kontrollplans (MNKP) in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit folgende länderübergreifenden strategischen Ziele beschlossen:

	Strategisches Ziel
I.	Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen durch Optimierung der QM-Systeme in allen zuständigen Behörden einschließlich der Verifizierung durch geeignete Auditsysteme
II.	Verbesserung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen durch Ausbau und Vernetzung von Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte
III.	Minimieren des Eintrags von relevanten Zoonoseerregern in die Lebensmittelkette durch Erarbeitung und Umsetzung weitergehender Konzepte
IV.	Stärkung der Futtermittelsicherheit als Grundlage der Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit durch Weiterentwicklung der Kontrollkonzepte
V.	Verbesserung der Tiergesundheit durch Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Erkennung und Bekämpfung von Tierkrankheiten
VI.	Reduzierung von Rückständen und Resistenzen durch weitere Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten zur Minimierung und zum sachgerechten Umgang mit Tierarzneimitteln
VII.	Verbesserung der Haltungsbedingungen im Hinblick auf den Tierschutz insbesondere für Nutztiere durch Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten

Nähere Erläuterungen zu den strategischen Zielen der LAV finden sich im einleitenden Teil des deutschen Rahmenplans.

2. Benennung der zuständigen Behörden, nationalen Referenzlabors und beauftragten Kontrollstellen
--

2.1. Zuständige Behörden

Zuständigkeiten, Organisations- und Kommunikationsstrukturen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

2.2. Übertragung von Überwachungsaufgaben auf Kontrollstellen

Im Land Bremen sind keine amtlichen Kontrollaufgaben auf private Kontrollstellen übertragen.

2.3. Nationale Referenzlabors

Für Angaben zu Nationalen Referenzlaboren wird auf den Rahmenplan des MNKP der Bundesrepublik Deutschland verwiesen.

3. Organisation und Management der amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden

3.1. Zuständige Behörden

3.1.1. Organisationsstrukturen

Für Angaben zu den vorhandenen Organisationsstrukturen wird auf die unter Ziffer 2.1 genannte Anlage verwiesen.

3.1.2. Personalressourcen

In allen unter 2.1. genannten Dienststellen liegen Stellenpläne vor, aus denen der aktuelle Stand der Stellenanteile und ihre Wertigkeit zu entnehmen sind.

Zum Stichtag 31.12.2018 arbeiteten im Referat 42 der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz (SWGv) der Freien Hansestadt Bremen insgesamt 9 Personen mit einem Beschäftigungsvolumen von 8,26 Vollzeitkräften (VZK) im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes.

Der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet) hatte eine Beschäftigtenzahl von 101 Personen, die sich aus 79 Festangestellten und 22 nicht vollbeschäftigten MitarbeiterInnen (Personen, die einen Vertrag gemäß TV Fleischhygiene besitzen und überwiegend in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung eingesetzt werden) zusammensetzte. Das Beschäftigungsvolumen lag bei den Festangestellten bei 74,09 und bei den nicht vollbeschäftigten Kräften bei 15,77 VZK.

Im Landesuntersuchungsamt für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin (LUA) waren mit Stand 31.12.2018 49,3 VZK registriert. Diese verteilten sich auf eine Kopffzahl von insgesamt 57 Personen.

3.1.3. Ressourcen, die zur Unterstützung der amtlichen Kontrollen eingesetzt werden

Anlassbezogen stehen Ressourcen der Polizei und des Krisenstabs der Feuerwehr zur Unterstützung der amtlichen Kontrollen zur Verfügung.

Im Fall eines Tierseuchenausbruches können auch niedergelassene Tierärzte zur Unterstützung der Veterinäre des LMTVet herangezogen werden.

3.2. Laboratorien

Die Benennung von Laboratorien ist abhängig vom Status.

Im Land Bremen werden die Untersuchungen und Begutachtungen von Proben, die im Rahmen der amtlichen Kontrollen entnommen werden, vom Landesuntersuchungsamt für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin (LUA) durchgeführt. Die Zuständigkeit des LUA wird durch die Verordnung des Landes Bremen über die zuständigen Behörden nach dem Lebensmittelrecht vom 5.12.1995¹ sowie durch die Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Weinrecht vom 9.02.1999² bestimmt.

Im Rahmen von länderübergreifenden Kooperationen – dem Staatsvertrag mit dem Land Niedersachsen und der Verwaltungsvereinbarung zwischen sechs Bundesländern zur Norddeutschen Kooperation - können auch amtliche Laboratorien dieser Bundesländer beauftragt werden.

¹ Quelle: Brem. GBl. vom 19.12.1995, S. 486

² Quelle: Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen ABl. S. 145

Eine Beauftragung privater Laboratorien kann durch einen Geschäftsvertrag zwischen der zuständigen Behörde und dem Privatlabor festgelegt werden. Hiervon wurde bisher nur in Einzelfällen Gebrauch gemacht.

Alle für die Untersuchung von Proben im Rahmen der amtlichen Kontrolle eingesetzten Laboratorien müssen nach der EN ISO/IEC 17025, EN 45002 und EN 45003 akkreditiert sein.

3.3. Kontrollsysteme

Im Land Bremen werden die Zuständigkeiten für Aufgaben, die sich aus dem Geltungsbereich der Verordnungen VO (EG) Nr. 178/2002³ und VO (EG) Nr. 882/2004⁴ ableiten, sowohl von der Obersten Landesbehörde bei der SWGV als auch vom LMTVet (Landesamt) abgedeckt. Für die Bereiche Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit wird der integrierte Ansatz des Gemeinschaftsrechts für die amtlichen Kontrollen umgesetzt. Anlassbezogen können zur Erreichung bereichsübergreifender Zielsetzungen auch interdisziplinäre Kontrollteams gebildet werden. Allerdings ist es aufgrund der geringen Kopfzahl – anders als in manchen Flächenländern - nicht möglich ein solches Team ständig vorzuhalten. Probenuntersuchungen werden im Land Bremen vom LUA oder im Rahmen der länderübergreifenden Kooperation von amtlichen Laboratorien anderer Bundesländer durchgeführt.

3.3.1 Lebensmittelsicherheit

Als Oberste Landesbehörde ist das Referat 42 der SWGV zuständig für die Bearbeitung aller rechtlichen Angelegenheiten im Bereich der Lebensmittelsicherheit. Darüber hinaus werden auch verschiedene operative Aufgaben, die sich aus dem Fachrecht ableiten und in die Zuständigkeit der SWGV fallen, bearbeitet. Dazu gehören unter anderem die Zulassung von Lebensmittelbetrieben nach dem EU-Hygienerecht oder die Zulassung von Gegenproben-sachverständigen nach der nationalen Gegenproben-Verordnung. Das Fachreferat beschließt zudem in enger Abstimmung mit der Überwachungsbehörde LMTVet und dem Landesuntersuchungsamt (LUA) den Rahmen für die Planung der landesinternen Kontrollschwerpunkte sowie für die Beteiligung an bundes- und EU-weiten Überwachungsprogrammen.

Verantwortlich für die Durchführung der Überwachung der im Land Bremen ansässigen Lebensmittelbetriebe (Risikobeurteilung der Betriebe, Vor-Ort-Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung rechtlicher Vorgaben, Monitoring, Rechtsdurchsetzung /Vollzug) sind die Abteilungen 2 und 3 des LMTVet (Lebensmittelüberwachung, Fleischhygiene). Die Organisation des Systems zur Kontrolle der Lebensmittelsicherheit bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr, ist unter Punkt 3.3.6 gesondert beschrieben.

Prüfgegenstand der amtlichen Kontrollen der zuständigen Behörden zur Gewährleistung der **Lebensmittelsicherheit** sind insbesondere rechtliche Vorgaben zu/r:

- Hygiene
- Eigenkontrollsystemen /HACCP-Systemen
- Rückverfolgbarkeit
- Kennzeichnung (allgemein, Nährwertangaben, Health Claims, Allergenkennzeichnung, Rindfleischetikettierung, GVO usw.)
- Zusammensetzung, Produktbeschaffenheit, Warenkunde (z. B. Zusatzstoffe)
- Biologischen Sicherheit (z. B. Mikrobiologie, TSE /BSE)
- Toxikologischen Sicherheit (Rückstände, Kontaminanten)
- (Bio)technologischen Sicherheit (z. B. Zulassung GVO, Strahlungsbelastung)

³ Quelle: Amtsblatt der Europäischen Union L 31 vom 01.02.2002, S. 1

⁴ Quelle: Amtsblatt der Europäischen Union L 165 vom 30.04.2004, S. 1

Darüber hinaus sind auch **kosmetische Mittel, sonstige Bedarfsgegenstände (z. B. Lebensmittelbedarfsgegenstände) und Tabakerzeugnisse** Prüfgegenstand der amtlichen Kontrolle.

Die Registrierung und Zulassung von Lebensmittelbetrieben bildet eine Grundlage für die Durchführung der Risikobewertung. Während die Registrierung von Lebensmittelbetrieben durch den LMTVet erfolgt, liegt die Zuständigkeit für die Zulassung von Betrieben beim Fachreferat 42; diese wird allerdings in enger fachlicher Abstimmung mit dem LMTVet wahrgenommen. Zugelassene Betriebe müssen ganz spezifische Hygieneanforderungen erfüllen und unterliegen einer erweiterten amtlichen Kontrolle. Dabei ist die Zulassung an die jeweilige Betriebsstätte gebunden und wird für die ausgeübten Tätigkeiten ausgesprochen. Der Ablauf der Prüftätigkeiten für die Erteilung einer Zulassung erfolgt im Referat 42 nach einem dokumentierten Verfahren. Dieses beinhaltet die eingehende Prüfung von Dokumenten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung eines individuellen betrieblichen Eigenkontrollsystems, mit dem der Lebensmittelunternehmer zu gewährleisten hat, dass die vor Ort hergestellten Lebensmittel „sicher“ im Sinne des Lebensmittelrechts sind. Darüber hinaus findet mindestens eine Vor-Ort-Begehung statt, bei der die Inaugenscheinnahme des Betriebes erfolgt und die Einhaltung der geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften kontrolliert wird. Zur Kontrolle der Aufrechterhaltung der Zulassung werden diese Betriebe regelmäßig amtlichen Kontrollen durch den LMTVet unterzogen. Einerseits wird sich dabei ein Bild von den Produktionsabläufen direkt vor Ort gemacht: Im Mittelpunkt stehen die Produktionshygiene, die Personalhygiene und die bauliche Beschaffenheit der Betriebe. Andererseits wird kontrolliert, ob die Betriebsinhaber ihrer Verantwortung zur Durchführung von Eigenkontrollen nachkommen; ggf. werden amtliche Proben entnommen und untersucht.

Die Oberste Landesbehörde spricht darüber hinaus Anerkennungen über geschützte geographische Angaben aus. Dies ist bisher ausschließlich für die Herstellung des „Bremer Klaben“ erfolgt, ein schweres Hefegebäck von länglich, flacher Form, welches eine saftige und leicht speckige Krumenstruktur aufweist, sehr viele Früchte enthält und insbesondere durch die Zugabe von Kardamom ein aromatisch fruchtig süßes Aroma besitzt. Die Verordnung (EU) Nr. 510/2006 legt ganz spezifisch die Rezeptur für den „Bremer Klaben“ aber auch das Gebiet fest, in welchem der Klaben hergestellt werden darf. Betriebe, die den „Bremer Klaben“ herstellen möchten, müssen sich dafür zunächst eine Genehmigung erteilen lassen. In Abstimmung mit der Bremer Bäckerinnung als Markeninhaber, dem LUA Bremen und der SWGV wurde ein Prüfverfahren entwickelt. Die Überprüfung besteht aus einer Betriebskontrolle, der Einsichtnahme in die Rezepturunterlagen, einer Probeentnahme des Klabens und der anschließenden Untersuchung des Probenstücks im LUA. Die für die Durchführung der Überprüfung zuständige Stelle ist das Fachreferat 42, bei dieser Behörde muss grundsätzlich erst einmal der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Backen des Klabens gestellt werden. Erst nach Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen wird eine Bescheinigung darüber ausgestellt, dass der Betrieb den „Bremer Klaben“ in Übereinstimmung mit der Produktspezifikation herstellt. Ab diesem Zeitpunkt darf die Bezeichnung „Bremer Klaben“ für den Vertrieb des Produktes verwendet werden, auch mit dem Zusatz g.g. A. (geografisch geschützte Angabe). Hiermit soll sichergestellt werden, dass der Verbraucher erkennen kann, dass er ein überprüftes und echtes Produkt kauft und nicht einer Marktäuschung unterliegt. Bis zum Ende des Jahres 2018 wurde die o. g. Genehmigung zur Herstellung des „Bremer Klaben“ für insgesamt 22 Betriebe erteilt.

Kontrollmethoden und -techniken:

Die Kontrolltätigkeit der zuständigen Behörden richtet sich aus an den Vorgaben der VO (EG) Nr. 882/2004, des LFGB⁵ und der AVV RÜb⁶ und umfasst insbesondere folgende Komponenten:

- Verifizierung der Voraussetzungen für die Zulassung und Registrierung von Lebensmittelunternehmern

⁵ Quelle: BGBl. I vom 01.09.2005, S. 2618

⁶ Quelle: GMBL. vom 03.06.2008, S. 425

- Risikobeurteilung der Betriebe
- Risikoorientierte sowie anlassbezogene Inspektionen bei verantwortlichen Unternehmern entlang der gesamten Lebensmittelkette, insbesondere bei Herstellern, Importeuren oder Händlern von Lebensmitteln
- Durchführung eigener Messungen, Probenahme, Analytik
- Vollzug: Veranlassung der Mängelbeseitigung durch den Unternehmer, Sanktionierung von Rechtsverstößen, Nachkontrollen
- Beratung der Unternehmen
- Durchführung von Monitoringprogrammen
- Krisenmanagement, Bedienung des Schnellwarnsystems

Zur Wahrnehmung der oben dargestellten Aufgaben setzen die zuständigen Behörden geeignete Kontrollmethoden und –techniken ein. Beobachtungen, Überwachungen und eigene Überprüfungen liefern Ergebnisse, die Eingang finden in die risikoorientierte Kontrolle der Betriebe; zudem werden Angaben der Unternehmer, Eigenkontrollergebnisse sowie Korrekturmaßnahmen zur Mängelbeseitigung einer Verifizierung unterzogen.

Um die Wahrnehmung der Kontrollaufgaben sicherzustellen wurden – zum Teil in länderübergreifenden Projekten, zum Teil landesintern – verschiedene Arbeitsinstrumente entwickelt, die in der Folge kurz dargestellt werden sollen:

- **Risikoorientierung der Betriebskontrolle:** Amtliche Kontrollen erfolgen risikoorientiert unter Berücksichtigung der gewerblichen Struktur des Landes und auf allen Stufen der Lebensmittelkette. Alle beim LMTVet erfassten Lebensmittelbetriebe werden einer Risikobeurteilung zur Festlegung der Regelkontrollfrequenz unterzogen; dies erfolgt nach einem auf den Kriterien der AVV RÜb basierenden Konzept. Dabei werden die Betriebe unter Berücksichtigung der vorhandenen Betriebs- und Prozessrisiken bestimmten Risikokategorien zugeordnet. Die Kontrollhäufigkeit ergibt sich dann aus der Bewertung weiterer Merkmale wie z. B. dem Verhalten des Unternehmers (Rechtseinhaltung, Rückverfolgbarkeit, Mitarbeiterschulung), dem Hygienemanagement sowie der Verlässlichkeit des betrieblichen Eigenkontrollsystems. Die Risikobeurteilung der Betriebe wird dokumentiert und elektronisch in einer Datenbank des LMTVet fortgeschrieben (BALVI).

Neben diesen sogenannten Regelkontrollen werden darüber hinaus bei konkreten Erkenntnissen bzw. Verdachtsfällen sowie zur Beteiligung an länderübergreifenden Überwachungsprogrammen (BÜP, Monitoring, EU-KÜP) zeitnah anlassbezogene Kontrollen durchgeführt. Alle Betriebskontrollen erfolgen nach dokumentierten Verfahren und in der Regel unangemeldet. Im Rahmen der amtlichen Kontrollen werden auch die Vor-Ort-Kontrollen der Primärproduktion für das Cross Compliance-System durch den LMTVet berücksichtigt (systematische Kontrollen und Cross Checks).

- **Schwerpunktprogramme zu besonderen Fragestellungen:** Über die oben beschriebenen Routine- und anlassbezogenen amtlichen Kontrollen hinaus werden zusätzlich Schwerpunktprogramme zu spezifischen – für das Land Bremen relevanten – Fragestellungen erarbeitet und umgesetzt. Kriterien, die für die Planung herangezogen werden sind insbesondere Erkenntnisse aus dem Schnellwarnsystem, aus Risikobewertungen des BfR oder der EFSA, aus Eigenkontrollen der Wirtschaft, aus durchgeführten Überwachungsprogrammen sowie die Berücksichtigung aktueller Themen und besonderer Warenströme. Für alle Schwerpunktprogramme gilt, dass sie in besondere Weise einen Bezug zur gewerblichen Struktur des Landes Bremen aufweisen sollten. Darüber hinaus sollen reine Untersuchungsprogramme (außer in Einzelfällen zu Statuserhebungen) vermieden werden, d.h. ein gesondertes Überwachungskonzept sollte jeweils das Rückgrat des Programms bilden, wobei Probenuntersuchungen der Verifizierung von Kontrolltatsbeständen dienen.

Das Verfahren zur Erarbeitung der Schwerpunktprogramme wird vom Fachreferat 42 koordiniert. Dazu wird im dritten Quartal jedes Jahres sowohl die Überwachungsbe-

hörde (LMTVet) als auch das Untersuchungsamt (LUA) aufgefordert nach Fachbereichen geordnete Vorschläge einzureichen. Diese werden dann zunächst durch die zuständigen Fachreferenten geprüft und ggf. nach Diskussion mit den Ämtern modifiziert; verabschiedet werden die Programme schließlich nach Abstimmung der Referatsleitung mit den Leitungen der Ämter im vierten Quartal. Die Vorgaben aus den Schwerpunktprogrammen können so bereits für die Jahresplanung der zuständigen Behörden berücksichtigt werden.

- **Risikoorientierung der Probenahme:** Probenahmen und Analysen erfolgen ebenfalls risikoorientiert insbesondere unter Berücksichtigung der Zuverlässigkeit des Lebensmittelunternehmers, der Häufigkeit von Rechtsverstößen sowie des Produkt- bzw. Prozessrisikos. Dabei wird angestrebt 80% der Proben nach diesen Risikogesichtspunkten zu entnehmen, wobei der Fokus vor allem auf den im Land ansässigen Herstellern und Importeuren liegt. Die verbleibenden Kapazitäten werden für aktuell erforderliche, nicht planbare Untersuchungen in angemessenem Umfang freigehalten (z. B. bei der Bearbeitung von Schnellwarnmeldungen, Verbraucherbeschwerden usw.). Jeweils im vierten Quartal des Jahres wird eine Grobplanung der Probenahme für das folgende Kalenderjahr zwischen LUA und LMTVet abgestimmt, welche anschließend durch die jeweilige Quartalsplanung verfeinert und an aktuelle Ereignisse und Erfordernisse angepasst wird. Probenahme- und Analysenverfahren werden gemäß rechtlichen Vorgaben und nach dokumentierten Verfahren durchgeführt.
- **Dokumentierte Verfahren:** Die zuständigen Behörden führen alle relevanten operativen Aufgaben im Zusammenhang mit amtlichen Kontrollen anhand dokumentierter Verfahren durch. Diese sind in den Qualitätsmanagementsystemen der jeweiligen Behörde hinterlegt, interne Audits prüfen regelmäßig die Einhaltung der Vorgaben. So verfügt der LMTVet u. a. über Verfahrens- und Arbeitsanweisungen sowie Formblätter zu folgenden Tätigkeiten: Betriebskontrolle, Erstellung des Kontrollberichts, Probenahme, Ahndung, Krisenmanagement, Risikobeurteilung, Schnellwarnsystem, Datenverarbeitung. Für den Teilbereich der Trichinenlabore /Fleischhygiene war der LMTVet aufgrund rechtlicher Anforderungen von 2011-2017 nach DIN EN ISO 17025 akkreditiert. Diese Akkreditierung wurde nicht weitergeführt, die amtlichen Tätigkeiten in diesem Bereich unterliegen aber natürlich weiterhin dem Qualitätsmanagement des LMTVet. Auch das LUA verfügt bereits seit vielen Jahren über eine Akkreditierung nach DIN EN ISO 17025. Nähere Informationen zu den Auditsystemen der zuständigen Behörden finden Sie in Kapitel 5 des vorliegenden MNKP.

Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung:

Die Kontrollprioritäten werden von der Landesüberwachungsbehörde (LMTVet), dem Landesuntersuchungsamt (LUA) und der fachaufsichtführenden Behörde (SWGv) gemeinsam geplant. Wie bereits dargestellt erfolgt im vierten Quartal eines Jahres die Jahresplanung, in der Prioritäten für die amtlichen Kontrollen sowie für die Probenahmen und Untersuchungsziele festgelegt werden, die im Rahmen regelmäßiger dienststellenübergreifender Besprechungen zeitnah und konkret ausgestaltet werden (Quartalsplanung).

In diesem Verfahren können jederzeit aktuelle Erkenntnisse bei der Umsetzung berücksichtigt werden. Neben der Planung der sogenannten Routinekontrollen gemäß Risikobeurteilung der Betriebe wird bei der Jahresplanung auch die Umsetzung der Schwerpunktprogramme berücksichtigt. Die Darstellung der aktuellen Schwerpunktprogramme findet sich gegliedert nach Fachbereichen im Kapitel 7 des vorliegenden MNKP.

Hinsichtlich der Mittelzuweisung wird auf Ziffern 6.3 und 6.4 verwiesen.

Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen:

Die Fachaufsicht über den LMTVet und das LUA obliegt der Obersten Landesbehörde, dem Fachreferat 42 bei der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz. Verschiedene Instrumente der Fachaufsicht, die der Verifizierung der Planung sowie der Durchführung amtlicher Kontrollen und der Bewertung der Ergebnisse dienen, können genutzt werden; dazu gehören:

- regelmäßige Dienstbesprechungen (Fachebene, Leitungsebene)
- Dienstbesprechungen zu konkreten Sachverhalten
- schriftliche und mündliche Weisungen
- anlassbezogene Vor-Ort-Überprüfungen
- Unabhängige Prüfung des Auditsystems
- Anforderung von Berichten
- Erlasse, Vereinbarungen

Neben der Erfüllung der EU- und bundesrechtlich vorgegebenen Melde- /Berichtspflichten erstellen die Oberste Landesbehörde, LMTVet und LUA seit 2005 über alle Zuständigkeitsbereiche hinweg einen integrierten Jahresbericht. Zusätzlich können jederzeit zu konkreten Sachverhalten Berichte bei LMTVet und LUA angefordert werden.

Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichsübergreifenden Rechtsetzungen:

Durch die Bündelung der Bereiche Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit /Tierische Nebenprodukte, Tierschutz und Pflanzenschutz /Pflanzengesundheit auf allen Ebenen bedarf es im Land Bremen keiner zusätzlichen Regelungen. Abstimmungen insbesondere mit dem Agrar- oder dem Umweltbereich erfolgen anlassbezogen und zeitnah.

Integration von EU-Überwachungsplänen und –programmen:

Die Berücksichtigung von EU-Überwachungsplänen und -programmen erfolgt im Umfang der Betroffenheit bzw. Relevanz im Rahmen der beschriebenen Jahresplanung.

3.3.2 Futtermittelsicherheit

Als Oberste Landesbehörde ist das Referat 42 der SWGV zuständig für die Bearbeitung aller rechtlichen Angelegenheiten im Bereich der Futtermittelsicherheit. Durch den Ende 2004 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Bremen ist die Federführung für die Durchführung der Futtermittelüberwachung auf das Land Niedersachsen übertragen worden. Alle futtermittelrechtlichen Kontrollaufgaben werden durch das Dezernat 41 des LAVES in Oldenburg ausgeführt. Es erfolgt ein anlassbezogener Austausch zur Abstimmung operativer Tätigkeiten zwischen dem LMTVet und dem LAVES. Für Einzelheiten zum System der Futtermittelüberwachung wird auf den MNKP des Landes Niedersachsen sowie den Rahmenplan des Bundes verwiesen.

3.3.3 Tiergesundheit /Tierische Nebenprodukte

Als Oberste Landesbehörde ist das Referat 42 der SWGV zuständig für die Bearbeitung aller rechtlichen Angelegenheiten im Bereich der Tiergesundheit und der Tierischen Nebenprodukte. Darüber hinaus werden auch verschiedene operative Aufgaben, die sich aus dem Fachrecht ableiten und in die Zuständigkeit der SWGV fallen, bearbeitet. Dazu gehört unter anderem die Erteilung von Zulassungen nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1069/2009⁷, von Genehmigungen zum Impfen oder für das innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren und Waren. Das Fachreferat steckt zudem in enger Abstimmung mit der Überwachungsbehörde LMTVet den Rahmen für die Planung der landesinternen Kontrollschwerpunkte sowie für die Beteiligung an bundesweiten Überwachungsprogrammen ab.

Verantwortlich für die Durchführung der Überwachung der Tiergesundheit sowie der Vorgaben zu Tierischen Nebenprodukten im Land Bremen (Einhaltung rechtlicher Vorgaben, Monitoring, Tierseuchen- /Zoonosenbekämpfung, Rechtsdurchsetzung /Vollzug) ist die Stabsstelle 01 des

⁷ Quelle: Abl. L 300 vom 14.11.2009, S.1

LMTVet. Veterinär diagnostische Untersuchungen finden im Referat 20 des LUA und in den Veterinärinstituten des LAVES statt. Die Organisation des Systems zur Kontrolle tierseuchenrechtlicher Aspekte bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr, ist unter Punkt 3.3.6 gesondert beschrieben.

Kontrollmethoden und –techniken:

Die Kontrolltätigkeit der zuständigen Behörden richtet sich aus an den Vorgaben der VO (EG) Nr. 882/2004, sowie an fachrechtlichen Vorgaben des EU- bzw. des nationalen Rechts zur Tiergesundheit und zu Tierischen Nebenprodukten und umfasst insbesondere folgende Komponenten:

- gesetzlich vorgeschriebene Kontrolle vor Ort
- anlassbezogene Kontrolle vor Ort
- risikoorientierte Kontrolle vor Ort
- Schwerpunktprogramme zu besonderen Fragestellungen

Die amtliche Kontrolle der Betriebe auf Einhaltung der Vorschriften des Rechts zur Tiergesundheit und zu Tierischen Nebenprodukten erfolgt durch Dokumentenprüfung, Inspektion der Einrichtungen und Tierbestände sowie mittels Probenahme und Untersuchung. Sie basiert auf dokumentierten Verfahren, die im QM-System des LMTVet verankert sind.

Dem Aspekt der Risikoorientierung wird durch die jeweiligen Risikoanalysen im Fachrecht und im CC-Bereich ausreichend Rechnung getragen (gemäß Art. 3 der VO (EG) Nr. 882/2004).

Dabei richtet sich die amtliche Kontrolle primär auf präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Tiererkrankungen und Tierseuchen aus. Es handelt sich überwiegend um Kontrollen der Einhaltung von Untersuchungs- und Impfverpflichtungen auf Basis nationaler Bekämpfungsverordnungen und EU-Monitoringentscheidungen (Feststellung des Seuchenstatus). Neben der allgemeinen Verpflichtung von Tierhaltern, Tierärzten und anderer fachkundiger Personen zur Anzeige bei Seuchenverdacht sind bestimmte Tierhalter aufgrund von Seuchenbekämpfungsprogrammen zu Eigenkontrolluntersuchungen und zur Mitteilung positiver Befunde verpflichtet. Im Rahmen der amtlichen Kontrollen werden auch die Vor-Ort-Kontrollen für Cross Compliance berücksichtigt (systematische Kontrollen der Tierkennzeichnung, ausschließlich anlassbezogene Kontrolle anderer tierseuchenrechtlicher Aspekte als Cross Checks). Die amtlichen Kontrollen im Bereich der Tierischen Nebenprodukte sind ausgerichtet auf die Überprüfung der Einhaltung der rechtlichen Vorschriften.

Im Fall des Ausbruchs hochkontagiöser Tierseuchen wie z. B. Maul-und-Klauenseuche oder Aviäre Influenza schreibt das einschlägige EU- und Bundesrecht Vor-Ort-Kontrollen und umfangreiche Probenahmen /-untersuchungen vor, um die Seuchenausbreitung zu ermitteln oder Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete aufzuheben. Die Bewältigung eines Tierseuchenkrisenfalls würde den LMTVet vor enorme Herausforderungen stellen; der Umfang der in einem solchen Fall anfallenden amtlichen Kontrollmaßnahmen ist im Vorhinein nicht planbar.

Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung:

Die Kontrollprioritäten werden von der Landesüberwachungsbehörde (LMTVet) und der fachaufsichtführenden Behörde (SWGv) gemeinsam festgelegt. Sie beruhen zum überwiegenden Teil auf EU- oder bundesrechtlichen Vorgaben zu Betriebskontrollen und Probenahmen (fortlaufende Überwachungs- und Bekämpfungsprogramme) sowie auf der aktuellen Tierseuchen- /Tiergesundheitssituation.

Neben der Planung der Kontrollen mit präventivem Hintergrund wird bei der jeweiligen Jahresplanung auch die Umsetzung der Schwerpunktprogramme berücksichtigt. Die Darstellung der aktuellen Schwerpunktprogramme findet sich gegliedert nach Fachbereichen im Kapitel 7 des vorliegenden MNKP.

Besondere Prioritäten in Bezug auf die im Land Bremen relevanten Tierarten sind:

- Überwachung der Tierkennzeichnung und –registrierung
- Überwachung der Wildvögelpopulation auf Aviäre Influenza
- Überwachung der Rinder-, Schaf- und Ziegenbestände auf TSE, Leukose, Brucellose und Tuberkulose
- Umsetzung der nationalen BHV-1-Verordnung⁸ (Bekämpfungsprogramm)
- Umsetzung der nationalen BVDV-Verordnung⁹ (Bekämpfungsprogramm)
- Kontrolle der nach der VO (EG) Nr. 1069/2009 zugelassenen und registrierten Betriebe

Hinsichtlich der Mittelzuweisung wird auf Ziffern 6.3 und 6.4 verwiesen.

Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen:

Die Fachaufsicht über den LMTVet und das LUA obliegt der Obersten Landesbehörde, dem Fachreferat 42 bei der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz. Verschiedene Instrumente der Fachaufsicht, die der Verifizierung der Planung sowie der Durchführung amtlicher Kontrollen und der Bewertung der Ergebnisse dienen, können genutzt werden; dazu gehören:

- regelmäßige Dienstbesprechungen (Fachebene, Leitungsebene)
- Dienstbesprechungen zu konkreten Sachverhalten
- schriftliche und mündliche Weisungen
- anlassbezogene Vor-Ort-Überprüfungen
- Unabhängige Prüfung des Auditsystems
- Anforderung von Berichten
- Erlasse, Vereinbarungen

Neben der Erfüllung der EU- und bundesrechtlich vorgegebenen Melde- /Berichtspflichten erstellen die Oberste Landesbehörde, LMTVet und LUA seit 2005 über alle Zuständigkeitsbereiche hinweg einen integrierten Jahresbericht. Zusätzlich können jederzeit zu konkreten Sachverhalten Berichte bei LMTVet und LUA angefordert werden.

Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichsübergreifenden Rechtsetzungen:

Durch die Bündelung der Bereiche Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit /Tierische Nebenprodukte, Tierschutz und Pflanzenschutz /Pflanzengesundheit auf allen Ebenen bedarf es im Land Bremen keiner zusätzlichen Regelungen. Abstimmungen insbesondere mit dem Agrar- oder dem Umweltbereich erfolgen anlassbezogen und zeitnah.

Integration von EU-Überwachungsplänen und –programmen:

Die Berücksichtigung von EU-Überwachungsplänen und -programmen erfolgt im Umfang der Betroffenheit bzw. Relevanz im Rahmen der beschriebenen Jahresplanung.

3.3.4 Tierschutz

Als Oberste Landesbehörde ist das Referat 42 der SWGV zuständig für die Bearbeitung aller rechtlichen Angelegenheiten im Bereich des Tierschutzes. Darüber hinaus werden auch operative Aufgaben, die sich aus dem Fachrecht ableiten und in die Zuständigkeit der SWGV fallen, bearbeitet. Dazu gehört in erster Linie die Bearbeitung der Belange des Tierversuchsrechts mit Ausnahme der Kontrolle der Versuchstierhaltungen. Darüber hinaus erfüllt das Fachreferat die Aufgaben der Geschäftsführung des Bremer Tierschutzbeirates. Das Fachreferat

⁸ Quelle: BGBl. I vom 20.12.2005, S. 3520

⁹ Quelle: BGBl. I vom 11.12.2008, S. 2461

steckt zudem in enger Abstimmung mit der Überwachungsbehörde LMTVet den Rahmen für die Planung der landesinternen Kontrollschwerpunkte ab.

Verantwortlich für die Durchführung der Tierschutzüberwachung im Land Bremen (Einhaltung rechtlicher Vorgaben, Rechtsdurchsetzung /Vollzug) ist die Stabsstelle 01 des LMTVet. Die Organisation des Systems zur Kontrolle tierschutzrechtlicher Aspekte bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr, ist unter Punkt 3.3.6 gesondert beschrieben.

Kontrollmethoden und –techniken:

Die Kontrolltätigkeit der zuständigen Behörden richtet sich aus an den Vorgaben der VO (EG) Nr. 882/2004, sowie an fachrechtlichen Vorgaben des EU- bzw. des nationalen Tierschutzrechts und umfasst insbesondere folgende Komponenten:

- risikoorientierte Kontrolle vor Ort
- anlassbezogene Kontrolle vor Ort
- Schwerpunktprogramme zu besonderen Fragestellungen

Die amtliche Kontrolle der Betriebe auf Einhaltung der Vorschriften des Tierschutzrechts erfolgt durch Inspektion der Einrichtungen zur Tierhaltung, durch Überprüfung der betriebseigenen Dokumentation sowie der Versorgung und des Zustandes der Tiere. Sie basiert auf dokumentierten Verfahren, die im QM-System des LMTVet verankert sind, und sich an den Vorgaben der Handbücher „Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“, „Tiertransporte“ sowie „Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung“ der LAV-Arbeitsgruppe Tierschutz orientieren.

Die Tierschutzkontrollen im Land Bremen beziehen sich auf Grund der geringen Zahl von Nutztierhaltungen insbesondere auf tierschutzrechtlich Belange in Bezug auf die Heimtierhaltung, bei der Schlachtung (es gibt insgesamt zwei zugelassene Schlachtbetriebe im Land Bremen) und beim Transport von Tieren. Während die amtlichen Kontrollen bei den Schlachtbetrieben regelmäßig erfolgen, werden Kontrollen von Tiertransporten schwerpunktmäßig in Zusammenarbeit mit der Polizei durchgeführt. Kontrollen im Rahmen der Erlaubnis gemäß § 11 Tierschutzgesetz werden vom LMTVet ebenfalls regelmäßig durchgeführt, wohingegen Kontrolltätigkeiten in Bezug auf Heimtierhaltungen meist anlassbezogen erfolgen.

Im Rahmen der amtlichen Kontrollen werden auch die Vor-Ort-Kontrollen für Cross Compliance bei Nutztierhaltungsbetrieben berücksichtigt (systematische Kontrollen und Cross Checks).

Die Auswahl dieser Betriebe erfolgt anhand einer Risikoanalyse, die u. a. folgende Parameter berücksichtigt:

- Art und Anzahl der Tiere des Betriebes
- Produktionsrichtung
- ggf. aufgetretene Verluste
- Zeitpunkt der letzten Kontrolle
- Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrollen

Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung:

Die Kontrollprioritäten werden von der Landesüberwachungsbehörde (LMTVet) und der fachaufsichtführenden Behörde (SWGv) gemeinsam festgelegt. Sie beruhen zum überwiegenden Teil auf EU- oder bundesrechtlichen Vorgaben zur Tierschutzüberwachung. Die Schwerpunktsetzungen orientieren sich dabei an den vorhandenen Betriebsarten in Verbindung mit den Ergebnissen der vom LMTVet durchgeführten Kontrollen sowie auch an Erkenntnissen der Länder. Hierbei werden Verstöße aus der Vergangenheit sowie die Sachkunde und Zuverlässigkeit der verantwortlichen Personen berücksichtigt. Amtliche Kontrollen bei Heimtierhaltungen erfolgen dagegen meist anlassbezogen.

Neben den oben beschriebenen amtlichen Kontrollen wird bei der jeweiligen Jahresplanung auch die Umsetzung von Schwerpunktprogrammen berücksichtigt, die sich an übergreifenden Fragestellungen des Tierschutzes mit konkretem Bezug zum Land Bremen ausrichten. Die Darstellung der aktuellen Schwerpunktprogramme findet sich gegliedert nach Fachbereichen im Kapitel 7 des vorliegenden MNKP.

Hinsichtlich der Mittelzuweisung wird auf die Ziffer 6.3 und 6.4 verwiesen.

Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen:

Die Fachaufsicht über den LMTVet und das LUA obliegt der Obersten Landesbehörde, dem Fachreferat 42 bei der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz. Verschiedene Instrumente der Fachaufsicht, die der Verifizierung der Planung sowie der Durchführung amtlicher Kontrollen und der Bewertung der Ergebnisse dienen, können genutzt werden; dazu gehören:

- regelmäßige Dienstbesprechungen (Fachebene, Leitungsebene)
- Dienstbesprechungen zu konkreten Sachverhalten
- schriftliche und mündliche Weisungen
- anlassbezogene Vor-Ort-Überprüfungen
- Unabhängige Prüfung des Auditsystems
- Anforderung von Berichten
- Erlasse, Vereinbarungen

Neben der Erfüllung der EU- und bundesrechtlich vorgegebenen Melde- /Berichtspflichten erstellen die Oberste Landesbehörde, LMTVet und LUA seit 2005 über alle Zuständigkeitsbereiche hinweg einen integrierten Jahresbericht. Zusätzlich können jederzeit zu konkreten Sachverhalten Berichte bei LMTVet und LUA angefordert werden.

Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichsübergreifenden Rechtsetzungen:

Durch die Bündelung der Bereiche Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit /Tierische Nebenprodukte, Tierschutz und Pflanzengesundheit auf allen Ebenen bedarf es im Land Bremen keiner zusätzlichen Regelungen. Abstimmungen insbesondere mit dem Agrar- oder dem Umweltbereich erfolgen anlassbezogen und zeitnah.

Integration von EU-Überwachungsplänen und –programmen:

Bei der landesinternen Planung amtlicher Kontrollen werden EU-Rechtsvorschriften sowie die einschlägigen EU-Empfehlungen berücksichtigt.

3.3.5. Pflanzenschutz /Pflanzengesundheit

Als Oberste Landesbehörde ist das Referat 42 der SWGV zuständig für die Bearbeitung aller rechtlichen Angelegenheiten im Bereich des Pflanzenschutzes /der Pflanzengesundheit. Darüber hinaus werden auch verschiedene operative Aufgaben, die sich aus dem Fachrecht ableiten und in die Zuständigkeit der SWGV fallen, bearbeitet. Dazu gehört unter anderem die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Einfuhr im Bereich Forschung und Züchtung. Das Fachreferat steckt zudem in enger Abstimmung mit dem zuständigen Pflanzenschutzdienst beim LMTVet den Rahmen für die Planung der landesinternen Kontrollschwerpunkte sowie für die Beteiligung an bundesweiten Überwachungsprogrammen ab.

Verantwortlich für die Durchführung der Überwachung im Bereich Pflanzenschutz /Pflanzengesundheit im Land Bremen (Einhaltung rechtlicher Vorgaben, Monitoring, Rechtsdurchsetzung /Vollzug) ist die Abteilung 5 des LMTVet (Pflanzenschutzdienst). Die Organisation des Systems zur Kontrolle pflanzenschutzrechtlicher bzw. phytosanitärer Aspekte bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr, ist unter Punkt 3.3.6 gesondert beschrieben.

Kontrollmethoden und Techniken:

Die Kontrolltätigkeit der zuständigen Behörden richtet sich aus an den Vorgaben der VO (EG) Nr. 882/2004, sowie an fachrechtlichen Vorgaben des EU- bzw. des nationalen Pflanzenschutzrechts (Allgemeiner Pflanzenschutz, Pflanzengesundheit) und umfasst insbesondere folgende Komponenten:

- gesetzlich vorgeschriebene Kontrolle vor allem an den Einlassstellen
- anlassbezogene Kontrolle vor Ort
- risikoorientierte Kontrolle vor Ort
- Schwerpunktprogramme zu besonderen Fragestellungen

Die amtliche Kontrolle der Betriebe auf Einhaltung der Vorschriften des Pflanzenschutzrechts erfolgt durch Dokumentenprüfung, Inspektion der Einrichtungen und Anbau- /Anwendungsflächen sowie mittels Probenahme und Untersuchung. Sie basiert auf dokumentierten Verfahren, die im QM-System des LMTVet verankert sind. Diese richten sich für das phytosanitäre Kontrollsystem aus am „Kompendium zur Pflanzengesundheitskontrolle in Deutschland“, welches detaillierte Vorgaben zu Kontrollmethoden und Techniken macht. Nähere Angaben dazu finden sich im MNKP-Rahmenplan. Das ebenfalls länderübergreifend abgestimmte „Nationale Kontrollprogramm Pflanzenschutz“ legt im zugehörigen Handbuch ähnliche Vorgaben für die Durchführung von Verkehrs- und Anwendungskontrollen im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln fest.

Im Rahmen der amtlichen Kontrollen werden auch die Vor-Ort-Kontrollen für Cross Compliance berücksichtigt (Cross Checks; ausschließlich im Bereich der Pflanzenschutzmittel-Anwendung).

Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung:

Die Kontrollprioritäten werden von der Landesüberwachungsbehörde (Pflanzenschutzdienst beim LMTVet) und der fachaufsichtführenden Behörde (SWGv) gemeinsam festgelegt. Sie beruhen, vor allem im Bereich der Pflanzengesundheit, zum überwiegenden Teil auf EU- und bundesrechtlich Vorgaben zu Einfuhrkontrollen, Betriebskontrollen und Probenahmen (fortlaufende Überwachungs-, Monitoring- und Bekämpfungsprogramme). Im Bereich des allgemeinen Pflanzenschutzes (Einfuhr, Inverkehrbringen und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln) werden Kontrollprioritäten im Rahmen der Jahresplanung festgeschrieben und risikoorientiert in Bezug auf Gartencenter und ähnliche Fachmärkte sowie Landwirtschafts- oder Gartenbaubetriebe durchgeführt.

Neben der Planung der oben beschriebenen Routinekontrollen wird bei der jeweiligen Jahresplanung auch die Umsetzung der Schwerpunktprogramme berücksichtigt. Die Darstellung der aktuellen Schwerpunktprogramme findet sich gegliedert nach Fachbereichen im Kapitel 7 des vorliegenden MNKP.

Besondere Prioritäten im Land Bremen sind:

- phytosanitäre Kontrollen im Rahmen der Einfuhrkontrolle sowie amtliche Kontrollen zur Erstellung von Exportzertifikaten (Pflanzengesundheitszeugnis, Reexportzeugnis); hierzu wird auf die Angaben unter Ziffer 3.3.6. verwiesen
- Beteiligung an Monitoringprogrammen für relevante Schadorganismen
- Regelmäßige Kontrolle registrierter Betriebe (Pflanzenpass, Verpackungsholz, geregelte Waren) und zugelassener Empfangsorte
- Zusammenarbeit des Pflanzenschutzdienstes mit Zoll- und Hafenbehörden zur Kontrolle der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln und potentiellen Wirkstoffen
- Kontrolle des Handels mit Pflanzenschutzmitteln (Verkehrskontrollen)
- Kontrollen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, auch auf „Nichtkulturland“
- Beratung nicht-gewerblicher Anwender; Bienenschutz

Hinsichtlich der Mittelzuweisung wird auf Ziffer 6.3 und 6.4 verwiesen.

Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen:

Die Fachaufsicht über den LMTVet und das LUA obliegt der Obersten Landesbehörde, dem Fachreferat 42 bei der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz. Verschiedene Instrumente der Fachaufsicht, die der Verifizierung der Planung sowie der Durchführung amtlicher Kontrollen und der Bewertung der Ergebnisse dienen, können genutzt werden; dazu gehören:

- regelmäßige Dienstbesprechungen (Fachebene, Leitungsebene)
- Dienstbesprechungen zu konkreten Sachverhalten
- schriftliche und mündliche Weisungen
- anlassbezogene Vor-Ort-Überprüfungen
- Unabhängige Prüfung des Auditsystems
- Anforderung von Berichten
- Erlasse, Vereinbarungen

Neben der Erfüllung der EU- und bundesrechtlich vorgegebenen Melde- /Berichtspflichten erstellen die Oberste Landesbehörde, LMTVet und LUA seit 2005 über alle Zuständigkeitsbereiche hinweg einen integrierten Jahresbericht. Zusätzlich können jederzeit zu konkreten Sachverhalten Berichte bei LMTVet und LUA angefordert werden.

Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichsübergreifenden Rechtsetzungen:

Durch die Bündelung der Bereiche Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit /Tierische Nebenprodukte, Tierschutz und Pflanzengesundheit auf allen Ebenen bedarf es im Land Bremen keiner zusätzlichen Regelungen. Abstimmungen insbesondere mit dem Agrar- oder dem Umweltbereich erfolgen anlassbezogen und zeitnah.

Integration von EU-Überwachungsplänen und –programmen:

Die Berücksichtigung von EU-Überwachungsplänen und -programmen erfolgt im Umfang der Betroffenheit bzw. Relevanz im Rahmen der beschriebenen Jahresplanung.

3.3.6. Ein-, Aus- und Durchfuhrkontrolle

Mit der Abschaffung der **Veterinärkontrollen** an den Binnengrenzen und der Schaffung des europäischen Binnenmarktes 1993 wurden die Kontrollen von Tieren und tierischen Erzeugnissen an die EU-Außengrenzen verlegt. Zu diesem Zweck erfolgte an den Außengrenzen der EU die Einrichtung von Grenzkontrollstellen. Das Land Bremen besitzt mit dem Seehafen in Bremerhaven, dem Hafen in Bremen sowie dem Flughafen in Bremen verschiedene Orte an der EU-Außengrenze, an denen durch die zuständige Behörde risikoorientierte Einfuhrkontrollen durchgeführt werden. Neben den tierischen Erzeugnissen stehen seit einigen Jahren auch Einfuhrsendungen bestimmter pflanzlicher Lebensmittel /Futtermitteln sowie von Kunststoffküchenartikeln aus China /Hongkong mit bekannten Risiken im Fokus der Importkontrolle.

Im Bereich des Exportes sind die Grenzkontrollstellen, wie auch andere Abteilungen des LMTVet, an der Erstellung von Ausfuhrzertifikaten beteiligt, um nach amtlicher Prüfung zu bescheinigen, dass die zu exportierenden Waren bestimmten rechtlichen Vorgaben des Herkunfts- bzw. des Bestimmungslandes genügen.

Nach der Entscheidung der Kommission zur Aufstellung eines Verzeichnisses zugelassener Grenzkontrollstellen (2009/821/EG¹⁰) in der aktuellen Fassung sind im Land Bremen zwei Grenzkontrollstellen zugelassen. Darüber hinaus wurde im Herbst 2014 eine Außenstelle im Holzhafen in Bremen für die Einfuhrkontrolle von Fischmehlensendungen zugelassen:

¹⁰ Quelle: Abl. L 296 vom 12.11.2009, S. 1

Bremerhaven, Hafen	DE BRV 1	Veterinärerzeugnisse, pflanzliche Erzeugnisse, LM-Bedarfsgegenstände
Bremen, Hafen	DE BRE 1	Veterinärerzeugnisse, pflanzliche Erzeugnisse, LM-Bedarfsgegenstände
Cuxhaven, Hafen	DE CUX 1	ausschließlich gefrorene Fischereierzeugnisse
Bremen, Hafen (Außenstelle)	Holzhafen	ausschließlich Fischmehl

In Bremerhaven und Bremen steht für die Aufgaben der **phytosanitären Kontrollen** an den Einlassstellen der Häfen neben den zugelassenen Grenzkontrollstellen am gleichen Ort auch die entsprechende Abteilung des Pflanzenschutzdienstes für die Pflanzenbeschau zur Verfügung. Um die Einschleppung gefährlicher Schadorganismen bei der Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen zu verhindern, unterliegen spezifische Warenarten einer Zeugnis- und Untersuchungspflicht. Im Herkunftsland der Waren wird nach sorgfältiger Prüfung ein Pflanzengesundheitszeugnis ausgestellt, welches bei der Einfuhr in die EU vom Pflanzengesundheitsdienst geprüft wird. In einem zweiten Schritt erfolgt dann eine Untersuchung der Ware selbst durch die Fachbehörde, bevor diese vom Zoll abgefertigt werden kann.

Mit diesem Verfahren ist im Prinzip auch schon das Vorgehen beschrieben, wenn Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse aus der EU in ein Drittland versendet werden. In diesen Fällen muss der Pflanzengesundheitsdienst die Ware entsprechend den Anforderungen des Bestimmungslands untersuchen und hierüber ein Pflanzengesundheitszeugnis erstellen. Das Zeugnis begleitet die Ware bis zum Eintreffen im Bestimmungsland, wo wiederum eine Einfuhruntersuchung durchgeführt wird.

Verantwortlich für die Durchführung der Überwachung im Bereich der Ein-, Aus- und Durchfuhr im Land Bremen sind die Abteilungen 4 (Grenzkontrollstellen) und 5 (Pflanzengesundheitsdienst als Teil des Pflanzenschutzdienstes) des LMTVet.

Kontrollmethoden und Techniken:

Die Kontrolltätigkeit der zuständigen Behörden richtet sich aus an den Vorgaben der VO (EG) Nr. 882/2004, sowie an fachrechtlichen Vorgaben des EU- bzw. des nationalen Rechts (Tierseuchenrecht, Tierschutzrecht, Lebensmittelrecht, Futtermittelrecht, Pflanzenschutzrecht, Pflanzengesundheitsrecht) und umfasst bei den Einfuhrkontrollen folgende Komponenten:

- Dokumentenprüfung aller Sendungen
- Nämlichkeitsprüfung aller Sendungen
- Warenuntersuchung (alle Sendungen oder nach vorgegebener Risikoeinstufung)

Hierzu werden insbesondere die Manifeste und andere die Sendung begleitende Dokumente wie z. B. Gesundheitszertifikate oder Pflanzengesundheitszeugnisse geprüft, Nämlichkeitskontrollen durchgeführt und ggf. Proben entnommen. Informationen zum Containerverlauf, Ladungsinhalt und zur Temperatur werden dabei genauso berücksichtigt wie Angaben zur Herkunft und zum Bestimmungsziel der Warensendungen. Zur elektronischen Erfassung der Warensendungen bzw. zur Meldung von beanstandeten Sendungen werden im Veterinärbereich die spezialisierten EDV-Anwendungen COACH und TRACES, im Bereich der Pflanzenbeschau PGZ-Online und EUROPHYT bedient.

Die amtlichen Kontrollen erfolgen auf der Basis dokumentierter Verfahren, die im QM-System des LMTVet verankert sind. Für den Bereich der Grenzkontrollstellen wurde darüber hinaus ein Qualitätshandbuch durch die LAV AG ED erarbeitet.

Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung:

Die Schwerpunktsetzungen ergeben sich aus der Risikokategorisierung der eingeführten Sendungen in Verbindung mit der Zuverlässigkeit der verantwortlichen Importeure. Hierzu steht auch die zentrale Risikoanalyse des Zolls zur Verfügung. Darüber hinaus erfolgt ein Abgleich

mit eingestellten Informationen in TRACES. Im Bereich der phytosanitären Kontrollen erfolgt eine Überprüfung aller gemäß Richtlinie 2000/29/EG vorführpflichtigen Sendungen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen.

Erfahrungsgemäß liegen besondere Prioritäten der Grenzkontrollstellen bei folgenden Warenarten (Zahlen aus 2017):

- Bremerhaven: Von den eingeführten ca. 10.500 Sendungen bilden die Fischereierzeugnisse mit etwa 46% bei weitem den größten Anteil, gefolgt von etwa 21% Futtermitteln und etwa 8% Geflügelfleisch
- Bremen: Hier bildet vor allem tiefgefrorenes Geflügelfleisch mit etwa 91% der insgesamt ca. 1.650 Sendungen den Schwerpunkt der Einfuhren; hinzu kommen Rohwaren zur Herstellung von Heimtierfutter sowie Fischmehlsendungen
- Cuxhaven: ausschließlich tiefgefrorene Fischereierzeugnisse
- Außenstelle Holzhafen Bremen: ausschließlich Import von Fischmehlsendungen (ca. 75 Sendungen)

Wichtige Produktgruppen, die der phytosanitären Einfuhrkontrolle durch den Pflanzengesundheitsdienst unterliegen (nach Zahlen aus 2017):

- Holz (Schnittholz, Bohlen, Stämme)
- Früchte (zumeist Zitrusfrüchte)
- Saatgut (Sonnenblume, Bohnen, Mais)
- Speisekartoffeln (v. a. aus Ägypten)
- lebende Pflanzen und Pflanzenteile

Ausfuhrkontrollen sind grundsätzlich nicht planbar und erfolgen anlassbezogen nach Antrag durch den Unternehmer.

Die Kontrollen im Rahmen der Grenzkontrollstellen /Pflanzenbeschau sind durch die Gebührenerhebungen weitgehend kostendeckend.

Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen:

Die Fachaufsicht über den LMTVet und das LUA obliegt der Obersten Landesbehörde, dem Fachreferat 42 bei der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz. Verschiedene Instrumente der Fachaufsicht, die der Verifizierung der Planung sowie der Durchführung amtlicher Kontrollen und der Bewertung der Ergebnisse dienen, können genutzt werden; dazu gehören:

- regelmäßige Dienstbesprechungen (Fachebene, Leitungsebene)
- Dienstbesprechungen zu konkreten Sachverhalten
- schriftliche und mündliche Weisungen
- anlassbezogene Vor-Ort-Überprüfungen
- Unabhängige Prüfung des Auditsystems
- Anforderung von Berichten
- Erlasse, Vereinbarungen

Neben der Erfüllung der EU- und bundesrechtlich vorgegebenen Melde- /Berichtspflichten erstellen die Oberste Landesbehörde, LMTVet und LUA seit 2005 über alle Zuständigkeitsbereiche hinweg einen integrierten Jahresbericht. Zusätzlich können jederzeit zu konkreten Sachverhalten Berichte bei LMTVet und LUA angefordert werden.

Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichsübergreifenden Rechtsetzungen:

Durch die Bündelung der Bereiche Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit /Tierische Nebenprodukte, Tierschutz und Pflanzengesundheit auf allen Ebenen bedarf es im

Land Bremen keiner zusätzlichen Regelungen. Abstimmungen insbesondere mit dem Agrar- oder dem Umweltbereich erfolgen anlassbezogen und zeitnah.

Integration von EU-Überwachungsplänen und –programmen:

Die Berücksichtigung von EU-Überwachungsplänen und -programmen erfolgt im Umfang der Betroffenheit bzw. Relevanz im Rahmen der beschriebenen Jahresplanung. Schutzmaßnahmen werden nach Inkraftsetzung umgehend umgesetzt.

3.4. Kooperation der zuständigen Behörden mit verwandten Zuständigkeiten

a) innerhalb des Landes

Innerhalb des Landes Bremen besteht eine Kooperation mit folgenden Dienststellen:

	SUBV	SIS	Gewerbeaufsicht	Kommune HB, BHV	Gesundheitsamt HB, BHV	Hauptzollamt
LM-Sicherheit	X		X	X	X	X
FM-Sicherheit						X
Tiergesundheit	X	X	X	X	X	X
Tierschutz	X	X		X		
Pflanzen-gesundheit	X			X		X
Pflanzenschutz	X		X	X		X

SUBV = Senator für Umwelt, Bau und Verkehr; SIS = Senator für Inneres; HB = Bremen; BHV = Bremerhaven

Die in den jeweils betroffenen Sachgebieten zuständigen Personen stehen in kontinuierlichem Informationsaustausch und können bei Bedarf jederzeit anlassbezogene Arbeitsbesprechungen durchführen.

b) länderübergreifende Kooperationen

Länderübergreifende und vertraglich vereinbarte Kooperationen bestehen durch folgende Abkommen:

- Staatsvertrag mit dem Land Niedersachsen über das Benutzungsverhältnis der Tierhalterinnen und Tierhalter im Lande Bremen mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse
- Staatsvertrag mit dem Land Niedersachsen über die Zusammenarbeit bei Überwachungs- und Untersuchungsaufgaben im Verbraucherschutz- und Tiergesundheitsbereich
- Staatsvertrag mit dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
- Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Laboruntersuchungen im Bereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung (NoKo)
- Verwaltungsvereinbarung mit allen Ländern der BRD über die Einrichtung einer Task Force „Tierseuchenbekämpfung“
- Verwaltungsvereinbarung zwischen dem BMEL und den Ländern zur Regelung des Betriebes einer gemeinsamen Projektzentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“

3.5. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

3.5.1. Feststellung des Aus- und Fortbildungsbedarfs

Der Aus- und Fortbildungsbedarf wird jährlich in den einzelnen Dienststellen ermittelt und im Rahmen des Qualitätsmanagements dokumentiert.

3.5.2. Umsetzung des Aus-/Fortbildungsplans

Es werden regional, landesweit und länderübergreifend Fortbildungsmöglichkeiten für alle Berufsgruppen der mit amtlichen Kontrollen beauftragten Personen angeboten – insbesondere von folgenden Institutionen:

- Aus- und Fortbildungszentrum (AFZ), Bremen
- Akademie für das Öffentliche Gesundheitswesen, Düsseldorf

Darüber hinaus wird kontinuierlich eine „in-house-Fortbildung /Schulung“ durchgeführt, um gezielt bestimmte Personengruppen insbesondere über aktuelle Rechtsentwicklungen und deren Konsequenzen zu informieren. In solchen „in-house-Schulungen“ erfolgt beispielsweise auch die Weitergabe der Inhalte von EU-Veranstaltungen durch Teilnehmer von Kursen des „Better-Training-For-Safer-Food-Programmes“ der EU-Kommission.

Die Teilnahme erfolgt entsprechend der Bedarfsermittlung, wobei der Plan jederzeit an den aktuellen Bedürfnissen ausgerichtet werden kann.

3.5.3. Dokumentation und Bewertung der Fortbildung /Schulung

Die Dokumentation der absolvierten Fortbildungen /Schulungen besteht aus einer Übersicht der vermittelten Inhalte sowie der Teilnehmerliste und liegt in der jeweiligen Dienststelle vor. Die Bewertung erfolgt im Rahmen des Audits.

4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

4.1. Gültige Notfallpläne (Landespläne)

Bereich	Verantwortliche Behörde	Notfallplan vorhanden	Übungen	Verbreitung
Lebensmittelsicherheit	SWGv	ja	ja (Federführung Bund)	Ressort, FIS-VL
Futtermittelsicherheit	LAVES, Niedersachsen	ja	Federführung liegt in Niedersachsen	FIS-VL
Tiergesundheit	SWGv	ja mehrere Einzelpläne	ja	Ressort, Polizeilagezentrum und Feuerwehr, TSN
Tierschutz	SWGv	ja – für Tiertransportunfälle	ja	Ressort, Polizeilagezentrum und Feuerwehr

SWGv = Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, LAVES = Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, FIS-VL = Fachinformationssystem für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

4.2. Organisation der Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung

Für Angaben zur Organisation der Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung wird auf den Rahmenplan des MNKP der Bundesrepublik Deutschland verwiesen.

5. Regelungen für Audits der zuständigen Behörde

5.1. Lebensmittelüberwachung

Die Durchführung von Audits und unabhängigen Prüfungen erfolgt auf der Grundlage des von der LAV beschlossenen Konzeptes für ein einheitliches Vorgehen der Länder bei der Auditierung von Behörden, die mit amtlichen Kontrollen im Sinne der VO (EG) Nr. 882/2004 beauftragt sind. Hiernach können interne Audits von behördeneigenem Personal oder durch von der Behörde beauftragte Dritte durchgeführt werden. Sie erfolgen nach dokumentierten Verfahren, die den von der entsprechenden länderübergreifenden Verfahrensanweisung vorgegebenen Rahmen erfüllen.

Alle im Land Bremen an der Durchführung amtlicher Kontrollen im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes beteiligten Dienststellen (Fachreferat SWGV, LMTVet, LUA) verfügen über ein eigenständiges Qualitätsmanagementsystem, LUA und LMTVet führen interne Audits in eigener Verantwortung durch. Während das LUA bereits nach DIN EN ISO 17025 akkreditiert ist, befindet sich das Qualitätsmanagementsystem der Obersten Landesbehörde derzeit im Aufbau.

Die „unabhängige Prüfung“ durchgeführter Audits im Sinne von Art. 4 Abs. 6 Satz 2 der o.g. Verordnung wird in der Verantwortung der Fachaufsicht durch die Oberste Landesbehörde durchgeführt. Sie erfolgt jährlich alternierend für jeweils eines der nachgeordneten Ämter durch das QM-Leitungsgremium des Fachreferates. Die Dokumentation erfolgt im Rahmen des Qualitätsmanagements. Die EU-Inspektionen des Direktorat F der GD SANTE werden als zusätzliche externe und fachlich fundierte Audits gewertet.

5.2. Futtermittelüberwachung

Die Federführung ist dem Land Niedersachsen im Rahmen der länderübergreifenden Kooperation übertragen worden. Die im LAVES im Rahmen der Futtermittelüberwachung durchgeführten Tätigkeiten unterliegen den Vorgaben des QM-Systems des Landes Niedersachsen (EQUINO); es finden regelmäßig interne Audits statt.

5.3. Tiergesundheit

Verweis auf Ziffer 5.1.

5.4. Tierschutz

Verweis auf Ziffer 5.1.

5.5. Pflanzenschutz /Pflanzengesundheit

Verweis auf Ziffer 5.1.

5.6. Ein-, Aus- und Durchfuhr

Verweis auf Ziffer 5.1.

6. Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der arbeitstechnischen Kriterien nach der VO (EG) Nr. 882/2004

6.1. Unparteilichkeit, Qualität und Konsistenz der Kontrollen

Alle Mitarbeiter können ihren Tätigkeiten frei von jeglichen kommerziellen, finanziellen oder sonstigen internen bzw. externen Zwängen, die die Qualität ihrer Arbeit beeinflussen könnten, nachgehen. Die Besoldung bzw. Vergütung richtet sich ausschließlich nach besoldungs- oder tarifrechtlichen Bestimmungen. Jede einzelne Person wird durch Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zur Unparteilichkeit verpflichtet.

Zur Qualität und Konsistenz der amtlichen Kontrollen tragen die QM-Systeme der zuständigen Überwachungsbehörde und die durchzuführenden Audits ganz wesentlich bei. Die Überprüfung der etablierten Auditsysteme im Rahmen der unabhängigen Prüfung stellt sicher, dass die durchgeführten Audits geeignet sind, Mängel bei der Umsetzung fachlicher oder QM-Vorgaben aufzudecken und zu einer Korrektur bzw. Verbesserung der Kontrollsysteme beizutragen.

6.2. Ausschluss von Interessenkonflikten

Nebentätigkeiten innerhalb und außerhalb der Dienststelle sind nur zulässig, wenn die tarif- oder beamtenrechtlichen Vorgaben zur Anzeige bzw. Genehmigung beachtet werden und keine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen zu befürchten ist. Nähere Regelungen dazu finden sich in der Bremischen Nebentätigkeitsverordnung¹¹.

Darüber hinaus sind die Regelungen zur Annahme von Belohnungen und Geschenken sowie zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in Verwaltungsvorschriften des Landes Bremen^{12 13} niedergelegt, die für alle Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes bindend sind.

6.3. Angemessene Laborkapazität, Gebäude und Ausrüstungen

Das Land Bremen unterhält ein Landesuntersuchungsamt, das als Sonderhaushalt im Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen geführt wird. Es befindet sich seit Anfang 2006 in angemieteten und neu ausgebauten Laborflächen. Das Budget für Personal, konsumtive Ausgaben und Investitionen wird für alle Dienststellen im Rahmen der Haushaltsaufstellung festgelegt und nach Verabschiedung unter der folgenden Internetadresse veröffentlicht: <http://www.finanzen.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen53.c.1692.de>.

Die qualitative Laborausrüstung und Messkapazität ergibt sich aus dem technischen Kompetenzprofil, das als Bestandteil des QM-Handbuchs und der Akkreditierungsunterlagen im Landesuntersuchungsamt vorliegt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass weitere Laborkapazität durch die länderübergreifenden Kooperationen (Ziffer 3.4. b) zur Verfügung steht.

6.4. Ausreichende Anzahl von angemessen qualifiziertem und erfahrener Personal

Für alle unter Ziffer 2.1. genannten Dienststellen erfolgt eine Fortschreibung der Budgetierung im Verwaltungs-, Finanz- und Stellenplan im Rahmen der Haushaltsaufstellung. Im Land Bremen wird neben dem kameralen Haushaltsplan parallel auch ein Produktgruppenhaushalt

¹¹ Quelle: Brem. GBl. 1990 S. 459, zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 02.08.2016 (Brem. GBl. S. 434)

¹² Quelle: Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 59 vom 11.03.2013

¹³ Quelle: Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 4 vom 08.01.2001

aufgestellt. In Bezug auf den Produktgruppenhaushalt und die darin enthaltenen Finanzdaten und Leistungskennzahlen finden regelmäßig Controllingsitzungen statt. Kameraler Haushaltsplan und Produktgruppenplan sind nach Verabschiedung unter <http://www.finanzen.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen53.c.1692.de> veröffentlicht. Ergänzend wird auf die Ausführungen zur Aus- und Fortbildung der Ziffer 3.5. verwiesen.

Einen Überblick über die Zahl und Qualifikation des beschäftigten Personals vermitteln die folgenden Tabellen (Stichtag 31.12.2018):

	Referat 42	LMTVet	LUA
Wissenschaftliches Fachpersonal	5 / 4,63 VZK	23 / 20,66 VZK	11 / 9,40
Technisches Fachpersonal	-	37 / 36,46 VZK	38 / 32,39
Fachverwaltung	4 / 3,63 VZK	25 / 22,47 VZK	8 / 7,51
Summe	9 / 8,26 VZK	85 / 79,59 VZK	57 / 49,30
Ergänzung durch Nichtvollbeschäftigte	-	23 / 18,32 VZK	-

Als Wissenschaftliches Fachpersonal gelten alle MitarbeiterInnen, die über ein abgeschlossenes Studium verfügen.

Anzahl	Wissenschaftliches Personal	Anzahl	Technisches Fachpersonal	Anzahl	Verwaltung
22	• Tierärzte	4	• Fachassistenten	37	jeweilige Fachverwaltung
8	• Lebensmittelchemiker	31	• Technische Assistenten		
		16	• Lebensmittelkontrolleure		
2	• Biologen	3	• Laboranten		
3	• Agraringenieure	2	• Hilfskräfte		
1	• Chemiker	3	• Laborgehilfen		
1	• Biochemiker	4	• Pflanzengesundheitsinspektoren		
2	• Hafenärzte	1	• Chemotechniker		
		1	• Weinkontrolleur		
		1	• Tierschutzsachbearbeiter		
		10	• Hafengesundheitsaufseher		
		1	• IT-Administrator		

Nichtvollbeschäftigte des LMTVet sind nicht enthalten

6.5. Angemessene rechtliche Vollmachten

Neben den auf Bundesebene erlassenen Rechtsvorschriften und den sich daraus ableitenden Vollmachten und Befugnissen kommt im Land Bremen das Bremische Polizeigesetz¹⁴ (BremPolG) vom 21.03.1983 i.d.a.F. zur Anwendung. Dieses Landesgesetz enthält neben einer Generalklausel (§ 10 BremPolG), Eingriffsbefugnisse für Durchsuchungen (§§ 21, 22) Sicherstellungen (§ 23) und Beschlagnahme (§ 25) einschließlich Regelungen über Verwertung, Einziehung, Vernichtung sichergestellter Sachen.

¹⁴ Quelle: Brem. GBl. 2002 S. 47

6.6. Kooperation der Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer

Die Verpflichtung des Lebensmittel- und Futtermittelunternehmers zur Kooperation mit den zuständigen Dienststellen, die mit der Durchführung der amtlichen Kontrollen beauftragt sind, ergibt sich insbesondere aus der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, dem LFGB sowie aus Leitlinien der Wirtschaft, DIN-Normen, der Deutschen Lebensmittelbuchkommission, Kunststoffkommission sowie anlassbezogen getroffenen Vereinbarungen („runde Tische“).

Im Land Bremen besteht darüber hinaus ein Dialog mit den Industrie- und Handelskammern Bremen und Bremerhaven sowie den ortsansässigen Wirtschaftsverbänden.

6.7. Dokumentierte Verfahren

Die erforderlichen Dokumentationen in Bezug auf amtliche Kontrollen werden durch Verfahrens- und Arbeitsanweisungen in den Dienststellen festgelegt. Hierbei werden abgestimmte länderübergreifende Rahmenvorgaben berücksichtigt.

Weitere Erläuterungen dazu finden sich in Kapitel 5.1

6.8. Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen

Die Aufbewahrungspflicht wird in der Schriftgutordnung für die Behörden der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen¹⁵ geregelt.

Darüber hinaus können bedarfsorientiert im Rahmen des QM-Systems weitere Festlegungen getroffen werden.

¹⁵ Quelle: Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 45 vom 13.04.2004

7. Überprüfung und Anpassung des Plans

Nach dem LAV-Beschluss vom 8./9.05.2006 sind die LAV-Fachgremien verpflichtet, sich jährlich um notwendige Anpassungen der Rahmenvorgaben zum kümmern. Für die Fortschreibung des Rahmenplans ist eine Redaktionsgruppe auf Bundesebene zuständig.

Die Kontaktstelle im Land Bremen wird mindestens einmal jährlich eine Aktualisierung des Einzelplans „Bremen“ vornehmen, um eine Fortschreibung zu gewährleisten.

Bestandteil dieser Aktualisierung ist auch die Darstellung der für das jeweils laufende Jahr geplanten Schwerpunktprogramme zur Umsetzung der strategischen Ziele des MNKP. Diese Programme bilden – über das Maß der gewohnten risikoorientierten „Routineüberwachung“ hinaus – spezifische fachliche Schwerpunkte, die sich an aktuellen Themen und Risikoeinschätzungen der Überwachungs- und Untersuchungsbehörden orientieren.

7.1 Geplante Kontrollprogramme für das Jahr 2019

Unter Berücksichtigung der unter Ziffer 1 aufgeführten strategischen Ziele ergeben sich für das Land Bremen folgende Zielsetzungen und konkrete Kontrollschwerpunkte in den jeweils genannten Sektoren:

Lebensmittelsicherheit	
Betriebskontrollen nach Risikobewertung gem. AVV RÜb	Routine
Probenuntersuchungen im Warenkorb	Routine
Fleischhygieneuntersuchungen	Routine
Beteiligung an länderübergreifenden Kontrollprogrammen (BÜP, LM-Monitoring, NRKP, Zoonosenmonitoring)	Routine
QM: Durchführung und Auswertung interner Audits, unabhängige Prüfung der Audits	Routine
Schwerpunktprogramme	
Acrylamid in Kaffee	2019
Einhaltung der Hygieneanforderungen bei der Ausgabe von Essen in Bremer Schulen	2019
Resistente Keime aus Aquakulturen (Weiterführung aus 2017)	2019-2020
Kontamination von Haselnussprodukten durch Erdnüsse, Mandeln und Cashewkerne (Weiterführung aus 2018?)	2019

Tiergesundheit	
Prävention und Bekämpfung von Tiererkrankungen /Tierseuchen	Routine
Bekämpfung von Bienenkrankheiten	Routine
Veterinärdiagnostik	Routine
QM: Durchführung und Auswertung interner Audits, unabhängige Prüfung der Audits	Routine
Schwerpunktprogramme	
Aufbau einer Risikoanalyse für die Überwachung von gewerbsmäßigen (§ 11 Tierschutzgesetz) sowie landwirtschaftlichen Betrieben im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben in den Bereichen Tiergesundheit und	2019

Tierschutz (Weiterführung aus 2018)	
-------------------------------------	--

Tierschutz	
Kontrolle von Tierhaltungsbedingungen (insbesondere Heimtiere)	Routine
Kontrollen landwirtschaftlicher Betriebe	Routine
Tiertransportkontrollen	Routine
QM: Durchführung und Auswertung interner Audits, unabhängige Prüfung der Audits	Routine
Schwerpunktprogramme	
Aufbau einer Risikoanalyse für die Überwachung von gewerbsmäßigen (§ 11 Tierschutzgesetz) sowie landwirtschaftlichen Betrieben im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben in den Bereichen Tiergesundheit und Tierschutz (Weiterführung aus 2018)	2019

Pflanzengesundheit /Pflanzenschutz	
Phytoprotektive Kontrollen des Pflanzenschutzdienstes	Routine
Kontrollen gem. Pflanzenschutzkontrollprogramm (Inverkehrbringer, Anwender)	Routine
Kontrollen landwirtschaftlicher Betriebe gem. „Bienenenschutzverordnung“	Routine
Einfuhrkontrollen bei Saatgut auf gentechnische Veränderungen	Routine
QM: Durchführung und Auswertung interner Audits, unabhängige Prüfung der Audits	Routine
Schwerpunktprogramme	
Umsetzung neuer EU-rechtlicher Vorgaben im Bereich Pflanzenschutz /Pflanzengesundheit (VO (EU) 2017/625 und VO (EU) 2016/2031)	2019-2020

Ein-, Aus- und Durchfuhrkontrolle	
Kontrollen der GKS Bremen und Bremerhaven	Routine
Einfuhrkontrollen bei Fischmehl	Routine
Kontrollen von LM tierischer Herkunft im Rahmen des Einfuhr-Rückstandskontrollplans	Routine
QM: Durchführung und Auswertung interner Audits, unabhängige Prüfung der Audits	Routine
Schwerpunktprogramme	
Weiterentwicklung des Ablaufplanes zur Behandlung von havarierten Containern im Hafengebiet (Weiterführung aus 2018)	2019